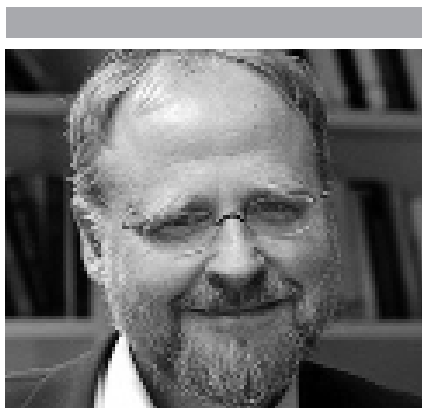


# Menschenrechte als Solidaritätsanspruch

von Heiner Bielefeldt



Prof. Dr. Heiner Bielefeldt ist Inhaber des Lehrstuhls für Menschenrechtspolitik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und seit 2010 UN-Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

## 1 Ein blinder Fleck in der Menschenrechtstheorie?

Dass die Menschenrechte Freiheits- und Gleichheitsansprüche statuieren, ist in der Fachliteratur durchgängig anerkannt (wobei es allerdings nach wie vor erhebliche Auffassungsunterschiede bei der Verhältnisbestimmung von Freiheit und Gleichheit gibt). Weitgehende Einigkeit besteht auch darin, dass die in den Menschenrechten normierte Freiheit und Gleichheit letztlich auf die Würde des Menschen als eines Verantwortungssubjekts bezogen sind, die in jedem Menschen gleichermaßen zu respektieren ist. Anders steht es um die dritte Komponente der Trias, die Brüderlichkeit, die bislang sehr viel weniger Aufmerksamkeit gefunden hat und deren Bedeutung für das Verständnis der Menschenrechte bis heute umstritten bleibt.

Die Zurückhaltung gegenüber der Anerkennung einer „kommunitären Dimension“ der Menschenrechte hat vermutlich vor allem damit zu tun, dass der Semantik des Gemeinschaftlichen generell der Ruch des Autoritären anhaftet. Sie erweckt Misstrauen – und dies nicht ohne Grund. So haben sich unter dem Begriff des

„Kommunitarismus“ seit den 1980er Jahren vor allem nordamerikanische Kritikerinnen und Kritiker des Liberalismus (Sandel, Etzioni, Glendon, Taylor u.a.) zu einer lockeren Plattform zusammen gefunden. Während sich aber die meisten Anhängerinnen und Anhänger des angelsächsischen Kommunitarismus immerhin dafür aussprechen, moderne Freiheitsrechte als historische Errungenschaften zu pflegen und zugleich durch eine stärkere Beachtung identitätsstiftender gemeinschaftlicher Traditionen zu ergänzen, fällt die Liberalismuskritik bei der Propagandisten autoritärer Regime naturgemäß ungleich radikaler aus. Bei allen ideologischen Differenzen, die etwa ein theokratisches Regime wie die Islamische Republik Iran von der kommunistischen Volksrepublik China trennen, berufen sich beide Staaten durchgehend auf den Vorrang des Gemeinwohls vor individuellen Freiheitsrechten. Dies wiederum erklärt das Misstrauen, das in der Menschenrechtsbewegung gegenüber dem semantischen Feld von Gemeinschaftlichkeit und Gemeinwohl zu bestehen scheint.

Auch wenn solche Zurückhaltung verständlich ist, führt sie allerdings zu einer Verkürzung des Menschenrechtsdiskurses, dessen freiheitlicher Anspruch in der bloßen Antithese gegenüber gemeinschaftlichen Interessen hängen bleibt und auf diese Weise gleichsam halbiert wird. Ich möchte im Folgenden dafür plädieren, diese Antithese zu überwinden und die kommunitäre Dimension, die den Menschenrechten von Anfang an inhärent ist, systematisch zu berücksichtigen. Unter der „kommunitären Dimension“ verstehe ich in diesem Zusammenhang gemeinschaftliche Handlungsfelder unterschiedlichster Art – von der Familie und anderen persönlichen Lebensgemeinschaften über Religionsgemeinschaften bis hin zu politischen Parteien, Gewerkschaften und anderen sozialen Großorganisationen oder auch der Gesellschaft insgesamt. Menschenrechte setzen nicht nur Grenzen für Gemeinschaft und die Gesellschaft, indem

sie ihnen gegenüber die unveräußerlichen Rechte einzelner Menschen statuieren. Gerade dadurch, dass sie jedem einzelnen Menschen die Position eines Subjekts gleichberechtigter Freiheit zuerkennen, eröffnen sie über ihre unverzichtbare negativ-abwehrende Funktion zugleich auch positive Möglichkeiten, *Gemeinschaften und die Gesellschaft im Ganzen nach Gesichtspunkten von Freiheit und Gleichberechtigung weiter zu entwickeln.*

## 2 Zum Verhältnis von Freiheit, Gleichheit und Solidarität

Freiheit, Gleichheit und Solidarität – so meine Ausgangsthese – bilden einen für das Verständnis der Menschenrechte konstitutiven *normativen Strukturzusammenhang* derart, dass die einzelnen Komponenten *innerlich aufeinander bezogen* sind und einander wechselseitig beleuchten. Erläutern lässt sich diese These durch eine doppelte Abgrenzung: Sie steht zunächst in kritischem Widerspruch zu solchen Konzeptionen, in denen die drei Komponenten Freiheit, Gleichheit und Solidarität als gegeneinander stehend gedacht werden. Verkürzungen in der Interpretation der Menschenrechte entstehen offenkundig vor allem dann, wenn man Freiheit, Gleichheit und Solidarität aggressiv *gegeneinander* ausspielt, wie dies beispielsweise in den ideologischen Varianten von Wirtschaftsliberalismus oder Staatssozialismus geschieht. Die normative Eigenart der Menschenrechte erschließt sich erst dann, wenn Freiheit, Gleichheit und Solidarität *innerlich aufeinander* bezogen werden, und zwar derart, dass sie einander *wechselseitig explizieren*. Wechselseitige Explikation meint, dass die menschenrechtliche Freiheit von vornherein nur im Lichte der Gleichheit verstanden werden kann und umgekehrt der Gleichheitsbegriff nur in der inneren Verbindung mit freier Selbstbestimmung menschenrechtlich Sinn ergibt. Dies soll im Folgenden anhand praktischer Beispiele erläutert werden.

Zunächst zum Verhältnis von Freiheit und Gleichheit. Genau genommen handelt es sich dabei gar nicht um ein „Und-Verhältnis“, geht es in den Menschenrechten doch um *Freiheit in Gleichberechtigung*. Ein Freiheitsrecht, das nicht die Komponente gleichberechtigter Ver-

wirklich in sich trüge, wäre damit gerade kein allgemeines Menschenrecht, sondern ein rechtliches Privileg; und ein Gleichheitsrecht, das nicht in sich selbst freiheitlich strukturiert wäre, hätte den Titel „Recht“ nicht verdient.

Alle Menschenrechte sind insofern zunächst *Freiheitsrechte*. Dies gilt nicht nur für die bürgerlichen und politischen Menschenrechte. Auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind der Sache nach Freiheitsrechte. (Krennerich 2006, S. 57ff.) Das Recht auf Bildung hat wesentlich die Funktion eines „Empowerment-Rechts“: Es verbessert zum Beispiel die Voraussetzungen dafür, dass Menschen ihr Recht auf Meinungsfreiheit wirksam in Anspruch nehmen können. Das Recht auf ein Mindestmaß an sozialer Sicherheit hat die Funktion, einseitigen Abhängigkeiten im Arbeitsleben entgegenzuwirken und damit Optionen selbstbestimmter Lebensführung zu erweitern.

Wie alle Menschenrechte als Freiheitsrechte verstanden werden müssen, so gilt auch, dass sie allesamt auf *gleichberechtigte Gewährleistung* zielen. Wiederum verweist bereits die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auf die Bedeutung des Gleichheitsprinzips, indem sie einen Zusammenhang zwischen der „Anerkennung der innewohnenden Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie“ herstellt.

Wie alle Menschenrechte gleichermaßen Freiheits- wie Gleichheitsrechte sind, so ist auch die *kommunitäre Dimension* nicht auf eine besondere Gruppe von Menschenrechten – nach dem Typus des Rechts auf Entwicklung – reduziert, sondern durchzieht den menschenrechtlichen Ansatz im Ganzen. Auch dazu hier nur einige Beispiele:

Die *Meinungsfreiheit* beschränkt sich nicht auf die individuelle Freiheit zur Meinungsäußerung, sondern schützt zugleich die Freiheit der Medien, ohne die eine freiheitliche Kommunikation und demokratische Willensbildung in der Gesellschaft unmöglich wäre. Bemerkenswert ist, dass die Meinungsfreiheit historisch primär unter dem Begriff der „Pressefreiheit“ eingefordert wurde, womit über die unverzichtbare individualrechtliche Komponente hinaus immer auch die gesellschaftlich-institutionelle, also eine im

weitesten Wortsinne „kommunitäre Komponente mit in den Blick genommen worden ist. Schon begrifflich kommt die kommunitäre Dimension in den Rechten auf Versammlungsfreiheit und auf Vereinigungsfreiheit zum Ausdruck, die – wie die Meinungsfreiheit – zu den klassischen politischen Freiheitsrechten zählen.

Auch die *Religionsfreiheit* umfasst über die individuelle Glaubens- und Bekenntnisfreiheit hinaus die Freiheit zu gemeinschaftlicher Religionsausübung. Die meisten praktischen Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Religionsfreiheit haben heutzutage mit dieser kommunitären Dimension der Religionsausübung zu tun. Aktuelle Beispiele dafür sind die systematische Behinderung der Ausbildung orthodoxer Priester in der Türkei oder das Verbot der Durchführung von christlichen Gottesdiensten in der Landessprache im Iran. Aber auch die Ungleichbehandlung von Muslimen bei den Angeboten des schulischen Religionsunterrichts in Deutschland stellt unter Gesichtspunkten der Religionsfreiheit ein Problem dar. Ohne Einbeziehung der kommunitären Seite der Religionsfreiheit wäre der rechtliche Schutz der Religionsausübung jedenfalls nicht viel wert.

In einigen Menschenrechtsnormen ist die kommunitäre Dimension schon im Titel angesprochen. Dies gilt etwa für das Recht auf Schutz von Ehe und Familie. Es versteht sich, dass im Horizont des Menschenrechtsansatzes dabei nur solche Familienformen Anerkennung beanspruchen können, die der freien und gleichberechtigten Selbstbestimmung der einzelnen Familienmitglieder angemessenen Raum geben. Praktiken wie Zwangsverheiratung sind ipso facto mit den Menschenrechten unvereinbar und verstoßen konkret gegen das international verbürgte Recht auf freie Eheschließung.

Zu den Menschenrechten, denen prima facie eine starke kommunitäre Bedeutung inhärent ist, zählen ferner die Rechte kultureller Minderheiten zum Beispiel auf Anerkennung und Förderung ihrer Herkunftssprachen. Von der Warte eines einseitigen individualrechtlichen Ansatzes aus werden Minderheitenrechte aufgrund ihres expliziten Gruppenbezugs auch heute noch gelegentlich als Fremdkörper für den menschenrechtlichen Diskurs angesehen. Dabei zeigen die in den Vereinten Nationen, in der KSZE und im

Europarat erarbeiteten minderheitenrechtlichen Normen deutlich, dass es gerade nicht um den Schutz kompakter Kollektive geht. Subjekte der entsprechenden Ansprüche sind vielmehr typischerweise die individuellen Angehörigen von Minderheiten in ihrer kommunikativen Interaktion mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe. Gleichzeitig wird in den Instrumenten des menschenrechtlichen Minderheitenschutzes sichergestellt, dass es der Freiheit der Menschen überlassen bleibt, ob sie sich überhaupt als Angehörige von Minderheitengruppierungen verstehen wollen oder nicht; die Freiheit des Individuums wird also auch gegenüber externen Zuschreibungen unter Schutz gestellt.

Schließlich gilt auch für das Recht auf Entwicklung, das nicht angemessen als Kollektivrecht bezeichnet werden kann. Denn im Kontext der Menschenrechte kann das Recht auf Entwicklung nur eine *menschenrechtliche Entwicklung* meinen, die die *Subjektstellung jedes einzelnen Menschen* schon in die Definition angemessener Entwicklung einbezieht. Genau dies ist in den einschlägigen Dokumenten der Vereinten Nationen klar gestellt worden. Wenn diktatorische Regime wie die Volksrepublik China das Recht auf Entwicklung dafür in Beschlag nehmen, menschenrechtliche Freiheitsansprüche in eine ferne Zukunft zu verlagern, handelt es sich um eine missbräuchliche Inanspruchnahme dieses Rechts. Es wäre falsch, diesen Missbrauch dadurch bekämpfen zu wollen, dass man das Recht auf Entwicklung als solches zurückweist oder unter Verdacht stellt. Sinnvoller ist es, den menschenrechtlichen Anspruch, mit dem das Recht auf Entwicklung vorgetragen wird, aufzugreifen und gegen kollektivistische Engführungen und ideologischen Etikettenschwindel klärend herauszustellen.

### 3 Ermöglichung freier Gemeinschaftsbildung

Die kommunitäre Dimension der Menschenrechte steht keineswegs in Widerspruch zur menschenrechtlichen Emanzipation. Vielmehr geht es darum, genau den emanzipatorischen Anspruch bei der freiheitlichen Strukturierung von Gemeinschaften positiv aufzugreifen. Auf diese Weise wird deutlich, dass

Menschenrechte gerade nicht auf die „Freiheit des Menschen als isolierter auf sich zurückgezogener Monade“ zielen, wie Karl Marx (MEW 1 1970, S. 354) dies in seiner Menschenrechtskritik formuliert hat und wie autoritäre Regime dies auch heute noch in vielen Varianten gern unterstellen. Paradoxerweise wird eine solche Karikatur auch von manchen Befürworterinnen und Befürwortern der Menschenrechte gezeichnet, wenn sie aus nachvollziehbarer Sorge vor autoritärem Kommunitarismus oder Kollektivismus die falschen Konsequenzen ziehen und die individualrechtliche Abwehrkomponente der Menschenrechte gegenüber der kommunitären Komponente isolieren und verabsolutieren.

Diese individualrechtliche Abwehrkomponente ist gewiss unverzichtbar. Allerdings geht menschenrechtliche Emanzipation in dieser Abwehrkomponente keineswegs auf. Denn *gerade dadurch*, dass sie den einzelnen Menschen ihr unveräußerliches Freiheitsrecht garantieren, bilden die Menschenrechte immer zugleich eine Voraussetzung für eine Vielzahl freier Gemeinschaftsbildungen, wie sie sich beispielsweise in Gestalt politischer Parteien, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Familien und anderer Lebensgemeinschaften, Gewerkschaften und Wirtschaftsunternehmen, kultureller Vereinigungen und grenzüberschreitend agierenden Nichtregierungsorganisationen darstellen.

Der Hinweis darauf, dass Menschenrechte über die individualrechtliche Komponente hinaus auch eine Funktion für Gemeinschaften und Gesellschaften entfalten, bedeutet nicht die Funktionalisierung des Individualrechts. Menschenrechte bleiben Rechte, die *jedem Menschen allein aufgrund seines Menschseins zustehen* – unabhängig von seiner Mitgliedschaft in bestimmten Gemeinschaften oder von seinen gesellschaftlichen Leistungen oder Verdiensten. Sie werden nicht von der Gesellschaft nach Ermessen „zuerkannt“, sondern sind Gegenstand einer unbeliebigen Anerkennung (Bielefeldt 2004, S. 143ff.). Die Orientierung an der unverrechenbaren Würde des Menschen verlangt, dass man jeden Menschen immer auch als Selbstzweck achtet.

In Anerkennung der unverrechenbaren Würde jedes einzelnen Menschen gewährleisten die Menschenrechte auch die Möglichkeit, sich ins eigene Schneckenhaus zurückzuziehen, Distanz gegenüber anderen zu wahren und ggf. eigenbrötlerisch zu sein. Zu den Menschenrechten gehört weiterhin die Freiheit, Gemeinschaften zu verlassen – etwa eine gescheiterte Ehe oder Lebensgemeinschaft aufzukündigen, aus einer Religionsgemeinschaft, deren Glauben man nicht mehr teilt, auszutreten, die einmal erworbene Parteimitgliedschaft jederzeit wieder zu kündigen oder aus einem Staat in einen anderen auszuwandern. Die Möglichkeit zur Distanzierung, zum Nicht-Mitmachen, zu Austritt und Rückzug bildet gewissermaßen die negative Voraussetzung dafür, dass die kommunikative Hinwendung zu anderen und die Bildung von Gemeinschaften überhaupt *in Freiheit* gelingen kann. Sie steht daher nicht in Widerspruch zur freien Gemeinschaftsbildung, sondern bildet ihre notwendige Rückseite.

Erstaunlich wenig systematische Beachtung findet die Tatsache, dass die Menschenrechte nicht nur Schutz gegenüber der Vergewaltigung des Individuums durch übermächtige Gemeinschaften bietet, sondern ihr kritisches Potenzial auch *gegen unfreiwillige Ausgrenzungen* aus Gemeinschaften oder der Gesellschaft entfalten. Beispielsweise schützen sie die Menschen vor willkürlicher Ausbürgerung – eine Maßnahme, die autoritäre Regime gern einsetzen haben, um lästige Kritikerinnen und Kritiker loszuwerden. Auch die unfreiwillige Exklusion aus den sozialen Sicherungssystemen ist eine Diskriminierung, die gegen Menschenrechte verstößt. Besonders deutlich zeigt sich die Schutzrichtung gegen gesellschaftliche Ausgrenzungen in der neuen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die in mehreren Artikeln Verbote der Absonderung von Behinderten enthält.

Nicht der oft beschworene Gegensatz von Individuum versus Gemeinschaft bzw. Gesellschaft macht demnach die Pointe menschenrechtlicher Emanzipation aus. Vielmehr steht die durch menschenrechtliche Individualrechte zu ermöglichende *freie Gemeinschaftsbildung* in der doppelten Frontstellung gegen autoritäre Kollektivismen einerseits und gegen unfreiwillige soziale Ausgrenzungen andererseits. (Bielefeldt 1998,

S. 150ff.) Menschenrechtswidrig wären demnach z.B. Familienformen, die auf erzwungener Eheschließung basieren, Religionsgemeinschaften, die abtrünnige Mitglieder mit Gewalt bedroht, oder Volksdemokratien ohne Pressefreiheit und ohne Rechte der Opposition. Inakzeptabel wären aber auch eine Wirtschaftspolitik, die die gesellschaftliche Desintegration von Dauerarbeitslosen tatenlos hinnähme sowie eine gesellschaftliche Praxis, die Menschen mit Behinderungen vom öffentlichen Leben absondert, oder eine staatliche Politik forcierter kultureller Assimilation, die den Angehörigen von Minoritäten die Anerkennung ihrer gemeinschaftlichen kulturellen Praxis verweigern würde.

Eine Sensibilisierung für die kommunitäre Dimension der Menschenrechte ist sinnvoll schließlich auch für die interkulturelle Verständigung über Menschenrechte. Sie bleibt oftmals hängen in der stereotypen Entgegensetzung eines „westlichen Individualismus“ mit den (tatsächlich oder angeblich) stärker kommunitären Traditionen, wie sie beispielsweise als Bestandteile so genannter „asiatischer Werte“ beschworen werden. Menschenrechtliche Emanzipation ernst zu nehmen, heißt demgegenüber, sie *in allen Lebensbereichen* zur Geltung zu bringen und zugleich als Chance zur Gestaltung freier Gemeinschaften zu begreifen. Deshalb ist neben *liberté* und *égalité* auch der solidarisch-kommunitäre Anspruch, der im Slogan der Französischen Revolution mit dem heute so nicht verwendbaren Begriff der *fraternité* angesprochen war, der Sache nach für ein angemessenes Verständnis der Menschenrechte unverzichtbar. ♦

## Literatur

- Bielefeldt, H.: Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos, Darmstadt 1998.
- Bielefeldt, H.: Die Menschenwürde als Fundament der Menschenrechte. In: Jahrbuch Menschenrechte 2005, Frankfurt/M. 2004, S. 143–155.
- Krennerich, M.: Soziale Rechte sind Freiheitsrechte! Plädoyer für ein freiheitliches Verständnis wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. In: Jahrbuch Menschenrechte 2006, Frankfurt/M. 2006, S. 57–66.
- Marx, K.: Zur Judenfrage. Marx-Engels-Werke, Bd. 1. Ost-Berlin 1970, S. 347–377.